



**Stadtverwaltung Mainz
80 – Amt für Wirtschaft und
Liegenschaften
Rheinstraße 55
55116 Mainz**

Halle / Freigelände: _____ Stand Nr.: _____

Firma: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____

E-Mail _____

Verantwortl. Person vor Ort: _____

1. Erlaubnispflichtig:

Die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle, ist nach § 2 i. V. m. § 12 des Gaststättengesetzes erlaubnispflichtig.

Erforderliche Genehmigungen erteilt das Amt für Wirtschaft und Liegenschaften der Stadt Mainz

2. Erlaubnisfrei:

Abgabe alkoholfreier Getränke (entgeltlich oder unentgeltlich) sowie Kostproben alkoholischer Getränke im Sinne von § 18 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG) vom 03. April 2014 ist erlaubnisfrei. Kostproben sind zum Verzehr geeignete, in kleineren (nicht gaststättenüblichen) Mengen abgegebene Waren, die den Zweck haben, zum Kauf der entsprechenden Ware anzuregen. Der Charakter als Probe ist vorliegend gegeben, wenn z.B. Wein oder Sekt in Mengen von weniger als 5 cl ausgeschenkt werden. Kostproben können unentgeltlich bzw. der Preis muss spürbar niedriger sein, als gaststättenübliche Preise.

3. Auflagen:

Die Abgabe darf nur in Mehrwegbehältnissen erfolgen.

Schankanlagen müssen von einem geprüften Sachkundigen abgenommen werden.

Die Abnahmebescheinigung (Formblätter oder Betriebsbücher) ist am Ausstellungsstand zur Einsicht aufzubewahren. Im Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die allgemeinen Vorschriften.

Die Zulassung der Ausstellungsleitung entbindet **nicht** von der Genehmigung des Amtes für Wirtschaft und Liegenschaften.

Bitte bis 4 Wochen vor der Veranstaltung senden an:

**Stadtverwaltung Mainz
80 – Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Rheinstraße 55
55116 Mainz
Tel. 06131/12-24 83, Fax 06131/12-23 63
marktverwaltung@stadt.mainz.de
www.mainz.de**

Ort, Datum: _____

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Auftraggebers